

## Amtliche Bekanntmachung vom 11. Februar 2017

### Satzung über die Verlängerung der Veränderungssperre im Bereich „Hinterwiese“ in Tübingen - Kilchberg

Auf Grund der §§ 14, 16, 17 Abs. 1 Satz 3 des Baugesetzbuchs (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert am 20.11.2014 (BGBl. I S. 1748) in Verbindung mit § 4 der Gemeindeordnung Baden-Württemberg (GemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24.07.2000 (GBl. S. 581, ber. S. 698), zuletzt geändert am 16.04.2013 (GBl. S. 55), hat der Gemeinderat der Universitätsstadt Tübingen am 06.02.2017 folgende Satzung beschlossen:

#### § 1 Räumlicher Geltungsbereich

Die Geltungsdauer der Satzung über die Veränderungssperre im Bereich „Hinterwiese“ in Tübingen - Kilchberg mit Datum vom 12.03.2016 wird für den im Lageplan vom 17.12.2014 dargestellten Bereich (Anlage zu dieser Satzung) um ein Jahr verlängert.



## **§ 2 Inkrafttreten**

Die Satzung über die Verlängerung der Veränderungssperre tritt am 11.02.2017 in Kraft. Sie tritt außer Kraft, sobald und soweit der für den Geltungsbereich dieser Satzung aufzustellende Bebauungsplan rechtsverbindlich geworden ist, spätestens jedoch mit Ablauf des 10.02.2018.

Tübingen, den 11.02.2017

gez. Baubürgermeister

Cord Soehlke

### Hinweis

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg oder auf Grund der Gemeindeordnung beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Tübingen, den 11. Februar 2017

Bürgermeisteramt